Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Gymnasiums

Ostern 1888.

Die Platäer in At

von

Heinrich Wiegand
Gymnasiallehrer.



Ratzeburg 1888.
Druck von Max Schmidt in Lübeck.

1888. Programm № 271.

Die Platäer in Athen.

Unter den Fragen, welche das Bundesverhältnis zwischen Platää und Athen betreffen, nimmt eine hervorragende Stelle die ein, welches Verhältnis zwischen den in Athen wohnenden Platäern und den athenischen Bürgern bestanden haben möge, ob die Platäer gleiches Bürgerrecht besaßen, wie die Athener, oder ein etwas beschränkteres, oder ob sie in irgend einem anderen vertragsmäßig geregelten Verhältnisse zu denselben standen.

Zu einigermaßen sicheren Resultaten ist man hierüber noch nicht gekommen*), da die Überlieferung über diesen Punkt sehr dürftig ist. Dennoch, glaube ich, läßt sich auch aus den wenigen Nachrichten, die wir hierüber besitzen, doch noch manche Schlußfolgerung ziehen, welche uns der Wahrheit etwas näher bringen dürfte.

Vor allem wird zu untersuchen sein, ob die Stellung der Platäer in Athen stets dieselbe oder ob sie zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen sei.

Von vornherein läßt sich ja annehmen, daß, wie alle menschlichen Einrichtungen und besonders Verträge zwischen zwei Staaten, so auch die Beziehungen der Platäer zu den Athenern öfteren Schwankungen ausgesetzt waren. Es mag daher wohl Zeiten gegeben haben, in denen die Freundschaft zwischen beiden Staaten etwas erkaltete, ebenso wie in Zeiten der Not vielleicht wieder ein engerer Anschluß stattfand. So deutet z. B. der Abzug der Platäer von der athenischen Flotte nach der Schlacht bei Artemisium (Her. VIII. 44: *ἐν Σαλαμῖνι γὰρ οὐ συνεναυμάχησαν Πλαταιέες Ἀθηναίοισιν διὰ τοιόνδε τι πρῆγμα· ἀπαλασσομένων τῶν Ἑλλήνων ἀπὸ τοῦ Ἀρτεμισίου, ὡς ἐγίνοντο κατὰ Χαλκίδα, οἱ Πλαταιέες ἀποβάντες ἐς τὴν περαίην τῆς Βοιωτίης χώρης πρὸς ἐκκομιδὴν ἐτράποντο τῶν οἰκετέων.*) ganz entschieden darauf hin, daß Differenzen zwischen den Athenern und der platäischen Bemannung der Schiffe bestanden, da die Athener die letztere im Augenblicke der Not gewiß nicht aus freien Stücken entlassen haben würden. Da jedoch über etwaige derartige kleine Änderungen in den Beziehungen beider Staaten gar keine Nachrichten vorliegen, so müssen wir davon absehen, eine genauere Kenntnis derselben zu erlangen. Jedenfalls dürfen wir annehmen, daß auch derartige kleine Schwankungen in den Freundschaftsverhältnisse zwischen beiden Staaten nie von dauernden größeren Folgen gewesen sind, da beide durch ihre gegenseitigen Interessen auf einander angewiesen waren: Platää, um einen Rückhalt an Athen gegenüber seinem Erbfeinde, Theben, zu haben, Athen, um sich für den Fall eines Konfliktes mit Sparta einen zuverlässigen Verbündeten zu sichern.

---

*) So sagt z. B. K. Fr. Hermann in seinen „Staatsaltertümern" (§ 117): „. . . im weiteren Kreise aber bietet höchstens Platäa das Beispiel einer Isopolitie dar, in deren Folge seine Einwohner nach der Zerstörung in Athen eingebürgert wurden; obgleich auch dieses Verhältnis noch an manchen Dunkelheiten leidet.

So lange also Platää stand, werden in dem Bundesverhältnisse mit Athen keine wesentlichen dauernden, höchstens kurz vorübergehende Änderungen vorgekommen sein. Eine gänzliche Veränderung in den Beziehungen der Bevölkerung beider Staaten zu einander mußte natürlich eintreten mit der Katastrophe, welche im Jahre 427 über Platää hereinbrach. Von einem Bundesstaate Platää konnte von da an keine Rede mehr sein. Nun gab es nur noch „Platäer".

Selbstverständlich blieb nunmehr auch die Stellung der in Attika sich aufhaltenden Platäer gegenüber den attischen Bürgern nicht mehr dieselbe, welche früher in Athen sich niederlassende Platäer dort eingenommen hatten. Die Frage nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchem die in Attika wohnenden Platäer zu Athen standen, gliedert sich demnach naturgemäß in zwei Teile. Daher wird zunächst zu untersuchen sein, welche Stellung nach Athen kommende Platäer vor der Zerstörung Platääs dort einnahmen, und sodann, in welchem staatsrechtlichen Verhältnisse sie nach 427 zu den Athenern standen.

I.

Direkte Nachrichten über die Rechte der Platäer, welche vor der Zerstörung ihrer Vaterstadt sich in Athen dauernd niederließen, fehlen, wie schon oben angedeutet ist, gänzlich. Ein einigermaßen sicherer Schluß über diese Frage würde sich aus dem Bundesvertrage, welcher zwischen beiden Staaten bestand, ziehen lassen; aber auch hierüber sind die Nachrichten höchst dürftig.

Gestützt auf die bei Thukydides*) vorkommenden Worte: *καὶ πολιτείας μετέλαβεν*, sowie auf den Ausdruck *ξύμμαχοι καὶ πολῖται*, welchen die Thebaner in ihrer Erwiderung auf die Rede der Platäer gebrauchen**), hat man annehmen zu müssen geglaubt***), daß zwischen beiden Staaten das Verhältnis der *ἰσοπολιτεία* bestanden habe, d. h. jeder platäische Bürger habe, sobald er sich in Athen niedergelassen, damit auch zugleich das attische Bürgerrecht bekommen und umgekehrt. Von anderer Seite ist der Begriff der *ἰσοπολιτεία* etwas eingeschränkt, jedoch im großen Ganzen ein ähnliches sehr inniges Verhältnis angenommen worden†).

Bedenken wir jedoch einmal, daß Thukydides jene oben angeführten Worte niederschrieb, als die Einbürgerung von Platäern in Athen bereits eine vollendete Thatsache war und man also damals von

---

*) Thuk. III. 55: *εἰ δ᾽ἀποστῆναι Ἀθηναίων οὐκ ἐθελήσαμεν ὑμῶν κελευσάντων, οὐκ ἠδικοῦμεν· καὶ γὰρ ἐκεῖνοι ἐβοήθουν ἡμῖν ἐναντία Θηβαίοις ὅτε ὑμεῖς ἀπωκνεῖτε, καὶ προδοῦναι αὐτοὺς οὐκέτι ἦν καλόν, ἄλλως τε καὶ οὓς εὖ παθών τις καὶ αὐτὸς δεόμενος προσηγάγετο ξυμμάχους καὶ πολιτείας μετέλαβεν, ἰέναι δὲ ἐς τὰ παραγγελόμενα εἰκὸς ἦν προθύμως*

**) Thuk. III. 63: *Ὡς δὲ ὑμεῖς μᾶλλόν τε ἠδικήκατε τοὺς Ἕλληνας καὶ ἀξιώτεροί ἐστε πάσης ζημίας, πειρασόμεθα ἀποφαίνειν. ἐγένεσθε ἐπὶ τῇ ἡμετέρᾳ τιμωρίᾳ, ὡς φατέ, Ἀθηναίων ξύμμαχοι καὶ πολῖται.*

***) So spricht Bähr in einem Zusatze zu den oben angeführten Worten Hermanns die Ansicht aus, „Platäer" sei die allgemeine Bezeichnung für alle diejenigen gewesen, „welche nicht das volle attische Bürgerrecht besaßen, sondern ein in einigen Punkten geringeres", also auch für solche, die früher nicht Platäer gewesen waren.

Auch Isler in Jahrb. f. Phil. u. Pädag. Bd. 103 nimmt an, daß ein isopolitisches Verhältnis zwischen Platää und Athen bestanden habe, sodaß die Athener „völkerrechtlich gezwungen" waren, die Platäer als Bürger aufzunehmen.

†) So vermutet Meier „de bonis damnatorum" p. 53, daß, wenn zwischen beiden Staaten auch nicht eine förmliche „Isopolitie" bestanden habe, so doch wenigstens *ἐπιγαμία, ἔγκτησις, ἀτέλεια τοῦ μετοικεῖν* und *ἰσοτέλεια* gegenseitig gewährt worden sei.

ihnen als ξύμμαχοι καὶ πολῖται sprechen konnte und wohl auch öfter sprach, und daß ihm deshalb leicht ein solcher lapsus calami mit unterlaufen konnte, und ferner, daß Thukydides diese Worte den Platäern, resp. Thebanern in den Mund legt, um die Handlungsweise der Platäer zu rechtfertigen, dagegen das Vergehen der Spartaner als grausam und ungerecht hinzustellen, so müssen wir einräumen, daß, wenn sich keine anderen Beweise für das Bestehen einer ἰσοπολιτεία beibringen lassen, die Annahme einer solchen auf recht schwachen Füßen steht, zumal da Thukydides an anderen Stellen selbst von den Platäern nur als Bundesgenossen redet (III. 68): καὶ τὰ μὲν κατὰ Πλάταιαν ἔτει τρίτῳ καὶ ἐνενηκοστῷ ἐπειδὴ Ἀθηναίων ξύμμαχοι ἐγένοντο οὕτως ἐτελεύτησεν, und schon früher (II. 2.): ἐσῆλθον περὶ πρῶτον ὕπνον ξὺν ὅπλοις ἐς Πλάταιαν τῆς Βοιωτίας, οὖσαν Ἀθηναίων ξυμμαχίδα.

In der That finden sich auch keine weiteren Anhaltspunkte für ein zwischen beiden Staaten bestehendes isopolitisches Verhältnis in dieser Zeit.

Dafür, daß ein isopolitisches Verhältnis nicht bestanden habe, findet sich nun freilich ebenfalls gar nichts, was diese Frage direkt berührte, jedoch können wir indirekt aus Nachrichten über spätere Beziehungen zwischen beiden Staaten Schlüsse ziehen auf ein Verhältnis, welches in früheren Zeiten zwischen denselben bestanden hat. Leicht würde dies sein, wenn in den Berichten über spätere Ereignisse Andeutungen sich fänden, daß dieses oder jenes anders sei, als in der Vergangenheit, daß irgend eine der früheren Einrichtungen aufgehoben sei und dergl. Aber nichts derartiges findet sich. Wir sind lediglich darauf angewiesen, den Versuch zu machen, aus den uns überlieferten späteren Zuständen und Einrichtungen auf die Verhältnisse der vorhergehenden Zeit zu schließen. Bei näherem Eingehen hierauf werden wir aber finden, daß diese späteren Nachrichten nicht nur nicht zur Annahme der bisher geltenden Ansicht von einer ἰσοπολιτεία führen, sondern uns das mutmaßliche Verhältnis der Platäer in Athen gegenüber den Athenern in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen.

Zunächst kommt ein in der Rede des Pseudodemosthenes gegen Neära angeführtes Psephisma des Hippokrates in Betracht, durch welches den Platäern das attische Bürgerrecht verliehen wurde.

Schon allein der Umstand, daß es erst der Annahme eines derartigen Psephismas bedurfte, um die Platäer, wie viele es ihrer auch sein mochten, in Athen einzubürgern, sollte doch ein genügender Beweis dafür sein, daß die Athener nicht infolge einer bestehenden ἰσοπολιτεία „völkerrechtlich gezwungen" waren, wie Isler a. a. O. glaubt, die Platäer als Bürger aufzunehmen.

Umsoweniger kann hieran gedacht werden, als den Neuaufgenommenen nicht einmal sämtliche Rechte eines athenischen Vollbürgers verliehen wurden. Dies geht sowohl aus den Worten des Psephismas πλὴν εἴ τις ἱερωσύνη ἢ τελετή ἐστιν ἐκ γένους, μηδὲ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, als auch aus dem hervor, was der Redner gegen Neära zur Erläuterung dieses Punktes noch hinzufügt mit den Worten: καὶ μὴ ἐξεῖναι αὐτῶν μηδενὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων λαχεῖν μηδὲ ἱερωσύνης μηδεμιᾶς, τοῖς δ' ἐκ τούτων, ἂν ὦσιν ἐξ ἀστῆς γυναικὸς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ τὸν νόμον. Wie wäre dies denkbar gewesen, wenn schon allein auf Grund eines lange Zeit hindurch bestehenden Vertrages den Platäern das volle attische Bürgerrecht gewährleistet war?*)

---

*) Daß die Athener diesen Weg gewählt haben sollten, weil sie nicht an eine solche Menge Einzubürgernder von vornherein gedacht hätten, ist nicht denkbar; denn einmal würden sie sich schwerlich in einer Zeit großer Bedrängnis so leicht über Verträge hinweggesetzt haben, da sie dadurch andere Verbündete argwöhnisch gemacht hätten, sodann aber auch wäre es ganz auffallend, wenn einem solchen Psephisma, das den bestehenden Verträgen zuwiderlief, nicht eine entsprechende Begründung beigegeben wäre.

Es ergiebt sich vielmehr aus alledem, daß in dem zwischen Athen und Platää bestehenden Bundesvertrage noch nicht einmal der Passus enthalten war, daß der eine Staat im Falle der Vernichtung des anderen oder der Vertreibung der Angehörigen desselben aus seinen Wohnsitzen, verpflichtet sein solle, die Bürger dieses anderen Staates als eigene Bürger anzusehen und aufzunehmen.

Noch deutlicher sprechen hierfür die Worte, mit welchen der Redner gegen Neära dieses wahrscheinlich nur auszugsweise mitgeteilte Psephisma noch weiter erläutert.

Demnach wurde auch das beschränkte Bürgerrecht nicht einmal allen Platäern verliehen, sondern nur denen, welche nach stattgehabter δοκιμασία für würdig erklärt wurden: καὶ ἠξίωσε (sc. ὁ δῆμος) τοὺς Πλαταιέας λαμβάνοντας τὴν δωρεὰν πρῶτον μὲν δοκιμασθῆναι ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατ' ἄνδρα ἕκαστον, εἰ ἔστι Πλαταιεὺς καὶ εἰ τῶν φίλων τῶν τῆς πόλεως .... ἔπειτα τοὺς δοκιμασθέντας ἀναγραφῆναι ἐν στήλῃ λιθίνῃ κ. τ. λ.

Eine solche grobe Verletzung des Völkerrechtes, wie diese gewesen wäre, wenn eine Isopolitie bestanden hätte, durfte sich Athen aber zu keiner Zeit weniger zu Schulden kommen lassen, als gerade damals in der Zeit schwerster Gefahren, in der es galt die Bundesgenossen mit Vertrauen zu erfüllen, aber nicht durch Verletzen von Bundesverträgen abzustoßen.

Ferner bezeichnet der Redner gegen Neära ausdrücklich diese Verleihung des beschränkten Bürgerrechtes als eine freiwillig gewährte Gabe mit den Worten*): .... πρὸς μὲν τοὺς ἀστυγείτονας καὶ ὁμολογουμένως ἀρίστους τῶν Ἑλλήνων εἰς τὴν πόλιν γεγενημένους οὕτω καλῶς καὶ ἀκριβῶς διωρίσασθε περὶ ἑκάστου, ἐφ' οἷς δεῖ ἔχειν τὴν δωρεάν ....

Ebenso würde auch Isokrates, wenn er irgendwelche Kenntnis von einem isopolitischen Vertragsverhältnisse zwischen beiden Städten gehabt hätte, nicht von der bei dieser Gelegenheit verliehenen ἐπιγαμία — die ja noch obendrein nur einen Teil des Bürgerrechtes bezeichnet — als von einer Gabe, einem Geschenke reden mit den Worten**): διὰ γὰρ τὰς ἐπιγαμίας τὰς δοθείσας ἐκ πολιτίδων ὑμετέρων γεγόναμεν, und ebenso bald darauf***) in den Worten: εἰ πρότερον μὲν ἡμῖν μετέδοτε τῆς πατρίδος τῆς ὑμετέρας αὐτῶν.

Betrachten wir diese gewichtigen Zeugnisse, welche gegen eine Isopolitie sprechen, im Vergleich mit jenen beiden oben angeführten Ausdrücken, welche Thukydides den Platäern und Thebanern in den Mund legt, so müssen wir gestehen, daß von einer ἰσοπολιτεία zwischen beiden Staaten vor der Zerstörung Platääs i. J. 427 gar keine Rede sein kann.†)

Was nun die Vermutung betrifft, daß neben dem commercium auch ein connubium zwischen beiden Staaten bestanden habe, so muß auch diese als eine jeder Begründung entbehrende Hypothese verworfen werden, umsomehr als schon die oben angeführten Worte des Isokrates: διὰ γὰρ τὰς ἐπιγαμίας τὰς δοθείσας ἐκ πολιτίδων ὑμετέρων γεγόναμεν das gerade Gegenteil zu beweisen scheinen. Denn schwerlich dürfte es wohl gelingen, diese Worte so zu deuten, als solle damit eine schon längst von

---

*) A. a. O. § 107.

**) Isokrates Plat. 51.

***) Plat. 51.

†) Wenn Diodor XV. 46 am Ende schreibt: οἱ δὲ Πλαταιεῖς εἰς Ἀθήνας μετὰ τέκνων καὶ γυναικῶν φυγόντες τῆς ἰσοπολιτείας ἔτυχον διὰ τὴν χρηστότητα τοῦ δήμου, so ist es zunächst fraglich, ob an dieser Stelle mit ἰσοπολιτεία nicht einfach πολιτεία gesagt sein soll (cf. Szanto „Platää und Athen“ in Wiener Studien 1884. 2. Heft S. 166 flg.), sodann aber bezieht sich diese ganze Stelle auf eine angebliche zweite Einbürgerung von Platäern in Athen im Jahre 372.

Alters her zwischen beiden Staaten bestehende ἐπιγαμία bezeichnet werden. Wäre dies ein stets herrschender Zustand gewesen, so dürfte es wohl schwerlich nötig gewesen sein, so ausdrücklich von einer ἐπιγαμία δοθεῖσα zu sprechen. Im Gegenteil, der Redner mußte fürchten als Fremder betrachtet zu werden*) und deshalb erinnert er ausdrücklich daran, daß er und seine Genossen von Athenerinnen abstammen, mit welchen sich ihre Väter διὰ τὰς ἐπιγαμίας δοθείσας, also in einer infolge einer ausdrücklichen Verleihung oder Schenkung gestatteten Ehe vermählt haben. Gerade das Wort δοθείσας zeigt deutlich, daß früher ein dauerndes Institut der ἐπιγαμία nicht bestand, sondern daß dieselbe einmal „gegeben" wurde.

Dies muß aber notwendiger Weise zu der Zeit der Fall gewesen sein, als im Jahre 427 eine Einbürgerung von Platäern in Athen stattfand.

Hierfür spricht ganz besonders die in dem Psephisma des Hippokrates sich findende Stelle: πλὴν εἴ τις ἱερωσύνη ἢ τελετή ἐστιν ἐκ γένους, μηδὲ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, τοῖς δ' ἐκ τούτων. Also jene Beschränkung soll allen in die Politie Aufgenommenen auferlegt bleiben, ihre Kinder erst sollen davon befreit sein. Wie wir aber in der weiteren Ausführung dieses Psephismas durch den Redner ersehen, waren nicht alle Kinder darunter begriffen, sondern nur die aus einer rechtmäßig geschlossenen Ehe mit einer Athenerin entsprossenen (τοῖς δ' ἐκ τούτων, ἂν ὦσιν ἐξ ἀστῆς γυναικὸς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ τὸν νόμον).

Hier könnte nun eingewandt werden, daß aus diesen Worten nicht mit Notwendigkeit hervorgehe, daß eine solche Ehe nicht schon früher, vor 427, habe geschlossen sein können. Allein nehmen wir an, es habe schon zu der Zeit, als Platää noch bestand, die ἐπιγαμία zwischen Platäern und Athenern bestanden, so hätte sich doch unter den nach der Zerstörung der Stadt in Athen eingebürgerten Platäern, wohl auch gar mancher ἐξ ἀστῆς γυναικός κ. τ. λ. entsprossene bereits erwachsene und bejahrte Platäer befinden müssen. Es hätte dann doch wenigstens einer Erwähnung dieser bedurft, wenn man auch ihnen jene Vergünstigung hätte zuteil werden lassen wollen. Wollte man dies aber nicht, so hätte es ganz besonders betont werden müssen, indem zu τοῖς δ' ἐκ τούτων noch ein Zusatz gemacht wurde, aus dem hervorging, daß nur die Kinder gemeint sein sollten, welche von nun an geboren werden würden, oder indem die bis dahin aus solchen Ehen Entsprossenen ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

Der Umstand aber, daß keins von beidem geschehen ist, berechtigt uns zu dem Schlusse, daß ein Irrtum völlig ausgeschlossen sein mußte, weil eben eine ἐπιγαμία zwischen beiden Staaten bis dahin nicht existiert hatte, daß es also selbstverständlich sein mußte, daß dies nur von Kindern gelten konnte, welche infolge der jetzt gestatteten (δοθεῖσα) ἐπιγαμία ἐξ ἀστῆς γυναικός geboren wurden**).

Berücksichtigen wir alle im Obigen angeführten Momente, so glaube ich, kann getrost behauptet werden:

Aus den uns überlieferten Nachrichten über das Verhältnis zwischen Platää und Athen vor der Zerstörung Platääs im Jahre 427 kann mit Gewißheit geschlossen werden:

1. Daß von einer ἰσοπολιτεία im oben angegebenen oder auch in etwas beschränkterem Sinne zwischen beiden Staaten keine Spur zu finden ist und daß

---

*) Plat. 51: καὶ γὰρ οὐδ' ἀλλότριοι τυγχάνομεν ὑμῖν ὄντες, ἀλλὰ ταῖς μὲν εὐνοίαις ἅπαντες οἰκεῖοι, τῇ δὲ συγγενείᾳ τὸ πλῆθος ἡμῶν.

**) Auch würde man den Ausdruck τέκνα vermieden haben, wenn man an einige der eingewanderten Väter dabei gedacht hätte.

2. ebensowenig eine *ἐπιγαμία* zwischen denselben bestand.

Es waren demnach beim Abschließen des Bündnisses zwischen beiden Staaten wohl nur militärische und handelspolitische Vereinbarungen getroffen worden, auf welche offenbar auch die Worte Plutarchs*) hindeuten: *ἔδοξε τοῖς Πλαταιεῦσιν .... ἀνελεῖν τὰ πρὸς τὴν Ἀττικὴν ὅρια τῆς Πλαταιίδος καὶ τὴν χώραν ἐπιδοῦναι τοῖς Ἀθηναίοις ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος ἐν οἰκείᾳ κατὰ τὸν χρησμὸν ἐναγωνίσασθαι.*

Kommen wir endlich auf die Frage, welche Stellung ein in Athen angesiedelter Platäer vor dem Jahre 427 hatte, zurück, so erscheint es unfraglich, daß irgend welche Vergünstigungen vor anderen in Attika lebenden Metöken den Platäern nicht vertragsmäßig zustanden. Sie waren also *μέτοικοι* im vollen Sinne des Wortes**) mit allen Rechten und Pflichten, welche denselben zukamen***), was nicht ausschließt, daß sie als *ξύμμαχοι* stets willkommen geheißen und aufs freundlichste behandelt wurden. Wie jedem anderen Metöken, konnten natürlich auch einzelnen Metöken aus Platää, welche sich besonders ausgezeichnet und um Athen verdient gemacht hatten, Erleichterungen gewährt werden, wie z. B. die *ἔγκτησις*, die *ἀτέλεια τοῦ φόρου* und andere.

Daß jedoch der Gesamtheit der in Athen wohnenden Platäer derartige Vergünstigungen vertragsmäßig zugestanden haben, sind aus der Luft gegriffene Vermutungen, für die sich in der erhaltenen Überlieferung keinerlei Anhalt findet.

Ganz anders gestalten sich jedoch die Verhältnisse nach der Zerstörung Platääs im Jahre 427.

II.

Sind die Nachrichten über die Stellung der Platäer in Athen vor der Zerstörung Platääs ganz außerordentlich spärlich und konnten wir daher nur durch Kombination zu einem Ergebnisse in dieser Frage gelangen, so verhält es sich mit den die „*Πλαταιεῖς*“ in Athen nach dem Jahre 427 betreffenden Nachrichten insofern etwas günstiger, als dieselben wenigstens einige direkte Anhaltspunkte bieten. Gleichwohl fehlt es auch hier nicht an scheinbar widersprechenden Angaben. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, dieselben mit einander in Einklang zu bringen.

Eine völlig glaubwürdige Quelle, betreffend die Einbürgerung der Platäer in Athen, besitzen wir offenbar in der schon oben herangezogenen Rede gegen Neära. Rührt dieselbe auch nicht von Demosthenes selbst her, so wurde sie doch jedenfalls zur Zeit desselben abgefaßt und gehalten. Außerdem stützt sich der Redner in dem uns interessierenden Punkte augenscheinlich auf vorhandene Urkunden†), die im Interesse seiner Partei zu entstellen er in der Sache gegen Neära gar keinen Grund haben konnte. Aus

*) Plut. Aristides c. 11.

**) cf. Harpocr. S. 197: *ὁ ἐξ ἑτέρας πόλεως μετοικῶν ἐν ἑτέρᾳ καὶ μὴ πρὸς ὀλίγον ὡς ξένος ἐπιδημῶν, ἀλλὰ τὴν οἴκησιν αὐτόθι καταστησάμενος.*

***) Sie hatten demnach das Recht Handel und Gewerbe zu betreiben, durften freilich kein Grundeigentum erwerben und waren verpflichtet, sich einen *προστάτης* aus der Bürgerschaft zu wählen, welcher gewissermaßen ihr Anwalt in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten war. Außerdem waren sie zu einer Abgabe von jährlich 12 Drachmen verpflichtet, wurden jedoch auch, ebenso wie die Bürger, zu außerordentlichen Leistungen (*λειτουργίαι*) herangezogen. In Zeiten der Not mußten sie auch als Krieger mit ins Feld ziehen.

†) So hatte er wahrscheinlich die *στήλη λιθίνη* mit den Namen der Eingebürgerten auf der Akropolis gesehen und kannte auch das Psephisma des Hippokrates ganz genau, obgleich er dasselbe wahrscheinlich nicht vollständig wörtlich, sondern nur den Hauptpunkten nach anführt.

dem dort auszugsweise mitgeteilten Psephisma, sowie aus den dann folgenden erläuternden Ausführungen des Redners*) ergiebt sich demnach mit einiger Gewißheit, daß die Verhältnisse der Aufzunehmenden zuvor sehr genau geprüft und infolgedessen nur eine kleine Anzahl**) mit dem attischen Bürgerrechte beschenkt wurde. Die Namen der Aufgenommenen wurden in einer auf der Akropolis aufgestellten *στήλη λιθίνη* eingegraben, damit später keine Irrtümer entstehen konnten. Die zu Bürgern gewordenen „Platäer" wurden nun freilich in die Demen und Phylen aufgenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie nicht in die *γένη* eintreten durften und infolgedessen auch von dem Amte eines Priesters der *γένη* ebenso wie von den religiösen Feierlichkeiten derselben ausgeschlossen waren.

Einen Ersatz hierfür scheinen die „Platäer" sich selbst geschaffen zu haben, indem sie sich monatlich, zur Zeit des Neumondes (*τῇ ἕνῃ καὶ νέᾳ*), mit ihren Stammesgenossen an einem Orte unter freiem Himmel versammelten (der Ort führte den Namen *χλωρὸς τυρός*), höchstwahrscheinlich, um dort den heimischen Kultus zu pflegen***).

Da sie demnach zwar attische Bürger waren, aber noch nicht das volle, uneingeschränkte Bürgerrecht besaßen, so war es natürlich, daß sie auch nicht zu dem so wichtigen Amte eines Archonten zugelassen wurden.

Nun finden sich in dem Psephisma aber die Worte: *τοῖς δ' ἐκ τούτων*, welche der Redner gegen Neära, wie es sicher auch der Wirklichkeit entsprach, noch mit dem Zusatze begleitet: *ἂν ὦσιν*

---

*) Der besseren Uebersicht wegen mögen die betreffenden Stellen hier folgen:

1. Das Psephisma des Hippokrates (gegen Neära § 104) lautet: *Ἱπποκράτης εἶπε Πλαταιέας εἶναι Ἀθηναίους ἀπὸ τῆσδε τῆς ἡμέρας, ἐντίμους καθάπερ οἱ ἄλλοι Ἀθηναῖοι, καὶ μετεῖναι αὐτοῖς ὧνπερ Ἀθηναίοις μέτεστι πάντων, καὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων, πλὴν εἴ τις ἱερωσύνη ἢ τελετή ἐστιν ἐκ γένους, μηδὲ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, τοῖς δ' ἐκ τούτων. κατανεῖμαι δὲ τοὺς Πλαταιέας εἰς τοὺς δήμους καὶ τὰς φυλάς. ἐπειδὰν δὲ νεμηθῶσι, μὴ ἐξέστω ἔτι Ἀθηναίῳ μηδενὶ γίγνεσθαι Πλαταιέων, μὴ εὑρομένῳ παρὰ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.*

2. Die dieses Psephisma weiter ausführenden Worte des Redners sind (a. a. O. § 105): *Ὁρᾶτε δὴ ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι ὡς καλῶς καὶ δικαίως ἔγραψεν ὁ ῥήτωρ ὑπὲρ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων, καὶ ἠξίωσε τοὺς Πλαταιέας λαμβάνοντας τὴν δωρεὰν πρῶτον μὲν δοκιμασθῆναι ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατ' ἄνδρα ἕκαστον, εἰ ἔστι Πλαταιεὺς καὶ εἰ τῶν φίλων τῶν τῆς πόλεως, ἵνα μὴ ἐπὶ ταύτῃ τῇ προφάσει πολλοὶ μεταλάβωσι τῆς πολιτείας· ἔπειτα τοὺς δοκιμασθέντας ἀναγραφῆναι ἐν στήλῃ λιθίνῃ, καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπόλει πρὸς τῇ θεῷ, ἵνα σῴζηται ἡ δωρεὰ τοῖς ἐπιγιγνομένοις καὶ ᾖ ἐξελέγξαι ὅτου ἂν ἕκαστος ᾖ συγγενής. καὶ ὕστερον οὐκ ἐᾷ γίγνεσθαι Ἀθηναῖον ἐξεῖναι, ὃς ἂν μὴ νῦν γένηται καὶ δοκιμασθῇ ἐν τῷ δικαστηρίῳ, τοῦ μὴ πολλοὺς φάσκοντας Πλαταιέας εἶναι κατασκευάζειν αὑτοῖς πολιτείαν. ἔπειτα καὶ τὸν νόμον διωρίσατο ἐν τῷ ψηφίσματι πρὸς αὐτοὺς εὐθέως ὑπέρ τε τῆς πόλεως καὶ τῶν θεῶν, καὶ μὴ ἐξεῖναι αὐτῶν μηδενὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων λαχεῖν μηδὲ ἱερωσύνης μηδεμιᾶς, τοῖς δ' ἐκ τούτων, ἂν ὦσιν ἐξ ἀστῆς γυναικὸς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ τὸν νόμον.*

**) Daß die Zahl derer, welche als *Πλαταιεῖς* mit dem Bürgerrechte beschenkt wurden, nur eine geringe gewesen sein kann, ergiebt sich auch aus der Rede des Lysias über Pankleon (§ 5). Dort erzählt nämlich der Redner, daß er zu dem Ältesten der *Πλαταιεῖς* gegangen sei: . . . *πρῶτον μὲν Εὐθύκριτον, ὃν πρεσβύτατόν τε Πλαταιέων ἐγίγνωσκον καὶ μάλιστα ᾤόμην εἰδέναι, ἠρόμην* . . Es müssen ihm demnach alle platäischen Bürger bekannt sein, da er genau weiß, welcher von denselben der älteste ist. Auch Euthykritos kennt die Familienverhältnisse der „Platäer" offenbar genauer, denn als er gefragt worden ist, *εἴ τινα γιγνώσκοι Ἱππαρμοδώρου υἱὸν Παγκλέωνα Πλαταιέα* antwortet er: *ὅτι τὸν Ἱππαρμόδωρον μὲν γιγνώσκοι, υἱὸν δὲ ἐκείνῳ οὐδένα οὔτε Παγκλέωνα οὔτε ἄλλον οὐδένα εἰδείη ὄντα, ἠρώτων δὴ καὶ τῶν ἄλλων ὅσους ᾔδειν Πλαταιέας ὄντας.* Dies war aber nur möglich wenn die Zahl der *Πλαταιεῖς* eine beschränkte war.

***) So geht wenigstens aus der Rede gegen Pankleon (§ 6) hervor: *πάντες οὖν ἀγνοοῦντες τὸ ὄνομα αὐτοῦ, ἀκριβέστατα ἂν ἔφασάν μεν πυθέσθαι ἐλθόντα εἰς τὸν χλωρὸν τυρὸν τῇ ἕνῃ καὶ νέᾳ· ταύτῃ γὰρ τῇ ἡμέρᾳ τοῦ μηνὸς ἑκάστου ἐκεῖσε συλλέγεσθαι τοὺς Πλαταιέας.*

(sc. οἱ ἐκ τούτων) ἐξ ἀστῆς γυναικος καὶ ἐγγυητῆς κατὰ τὸν νόμον. Also den aus einer rechtmäßig geschlossenen Ehe mit einer athenischen Bürgerin entsprossenen Kindern wurde nicht nur das Recht der Wählbarkeit zum Archonten zugesprochen*), sondern diese traten auch, wie mir klar und deutlich aus den Worten des Psephismas hervorzugehen scheint, in die einzelnen γένη ein und zwar wahrscheinlich in diejenigen, aus denen ihre betr. Mütter stammten. Diese Kinder standen also dann voll und ganz als athenische Bürger da.

Demnach wurde also unter den Kindern der mit dem beschränkten Bürgerrechte bedachten Platäer ein Unterschied gemacht, indem man nur die ἐξ ἀστῆς γυναικός geborenen zu vollberechtigten Athenern werden ließ.

Daraus ergiebt sich aber Folgendes:

1. Durch die in Aussicht gestellten Vergünstigungen für die ἐξ ἀστῆς γυναικός geborenen Kinder suchte man offenbar die Verheiratung der neuen Mitbürger mit Athenerinnen zu begünstigen, um dadurch im Laufe der Zeit eine völlige Verschmelzung der Aufgenommenen mit der Bürgerschaft herbeizuführen.

2. Daraus jedoch, daß man es für nötig hielt, zu einem solchen Mittel zu greifen, um die Platäer zu bewegen, sich mit Athenerinnen zu vermählen und somit eine Verschmelzung herbeizuführen, geht deutlich hervor, daß unter den Platäern von vornherein höchstwahrscheinlich wenig Neigung vorhanden war zu derartigen Ehen. Vielmehr scheinen es die Platäer auch nach der stattgehabten Einbürgerung noch oft vorgezogen zu haben, sich mit einer Landsmännin zu verheiraten.

Berücksichtigen wir nun ferner noch, daß unter den neuaufgenommenen Bürgern doch sicher eine Anzahl bereits vor der Zerstörung der Stadt und zwar mit Platäerinnen verheiratet war, ehe ihre Aufnahme in Athen erfolgte, und daß deren Kinder infolgedessen nicht dieselben Rechte erhielten als die ἐξ ἀστῆς γυναικός geborenen, so ergiebt sich aus alledem, daß in nicht allzuferner Zeit die „Platäer", welche das Bürgerrecht erhalten hatten, in zwei Abteilungen zerfielen. Es gab demnach:

1. „Platäer", welchen der Eintritt in die γένη sowie die Wählbarkeit zum Archontat versagt blieb, und

2. „Platäer", welchen das volle unumschränkte Bürgerrecht auch in diesen Punkten zuerkannt war.

Bedenkt man nun weiter, daß zur Aufnahme in die athenische Politie nur ein ganz geringer Bruchteil der im Laufe der Zeit nach Attika eingewanderten Platäer gelangte, (cf. S. 7), daß also wohl noch einige Tausend andere nicht mit dem Bürgerrechte beschenkte Platäer sich dort befanden, so folgt daraus, daß es auch noch eine dritte Klasse von Platäern gab, nämlich

3. „Platäer", welche überhaupt nicht das Bürgerrecht, auch nicht das beschränkte, erhielten.

Diese Letzteren nahmen offenbar dieselbe Stellung ein, welche ihre vor 427 in Attika eingewanderten Landsleute früher innegehabt hatten, nämlich die der Metöken.

Liegt dies schon in der Natur der Sache, so findet sich auch noch ein Zeugnis dafür, nämlich bei Lysias κατὰ Παγκλέωνος § 15, woselbst in den Worten καίτοι οἶμαι εἰδέναι ὑμᾶς ὅτι εἴπερ

*) Isler scheint jedoch anzunehmen, daß ihnen nur dieses Recht zugesprochen sei. Er sagt darüber (a. a. O. S. 112): . . „für sie (die Platäer) nun . . . . wurde ein eigener Volksbeschluß auf Antrag eines gewissen Hippokrates gemacht, welcher bestimmte, daß die Platäer von diesem Tage an Athener sein und an allen Rechten und Heiligtümern Anteil haben sollten außer an den Gentilsacra; sie dürften aber nicht Archonten werden, ihren Kindern dagegen sollte auch dieses erlaubt sein.

ἦν Πλαταιεύς, πανταχοῦ μᾶλλον ἢ Θήβησιν εἰκὸς ἦν αὐτὸν μετοικῆσαι dem Θήβησιν μετοικῆσαι das πανταχοῦ μᾶλλον sc. μετοικῆσαι gegenübergestellt ist. Da die Platäer aber den Athenern am nächsten standen, so heißt πανταχοῦ μᾶλλον hier offenbar ebensoviel als Ἀθήνησιν μᾶλλον oder auch μάλιστα.

Ein ferneres Zeugnis dafür, daß Πλαταιεῖς auch Metöken waren, bietet die Rede des Lysias Ἀπολογία πρὸς Σίμωνα, woselbst von einem gewissen Theodot, einem Πλαταϊκὸν μειράκιον (§ 33) gesagt wird: .... οὕτω δὲ ἦλθον ἀπαράσκευος ὥςτε μήτε φίλους μήτε οἰκέτας μήτε ἄλλον ἄνθρωπον παρακαλέσαι μηδένα, εἰ μὴ τοῦτό γε τὸ παιδίον (sc. Πλαταϊκόν), ὃ ἐπικουρῆσαι μέν μοι οὐκ ἂν ἠδύνατο, μηνῦσαι δὲ ἱκανὸν ἦν βασανιζόμενον, εἴ τι ἐγὼ ἐξημάρτανον. Demnach war es also gestattet, einen „Platäer“ zu foltern. Das Foltern von Bürgern war jedoch in dieser Zeit, außer in ganz bestimmten Fällen, welche hier nicht zutreffen, verboten. Demnach kann jenes πλαταϊκὸν μειράκιον nicht zu den in die Bürgerschaft aufgenommenen Πλαταιεῖς, sondern muß zu den μέτοικοι gehört haben, die zu foltern gestattet war.

Da man alle diese drei Kategorieen mit dem gemeinsamen Namen Πλαταιεῖς bezeichnete, so mußten notwendigerweise öfter Irrtümer entstehen, da ja bei einem unbekannten Πλαταιεύς nicht von vornherein feststand, zu welcher der drei Arten er gehörte.

Einen deutlichen Beweis hierfür liefert uns die bereits erwähnte Rede des Lysias: κατὰ Παγκλέωνος ὅτι οὐκ ἦν Πλαταιεύς. Aus allem geht hervor, daß Pankleon sich für einen „Πλαταιεύς“ ausgegeben hatte; so besonders aus den Eingangsworten ὡς δὲ ὀρθῶς τὴν δίκην ἔλαχον τούτῳ τῷ Παγκλέωνι οὐκ ὄντι Πλαταιεῖ (der, wie sich herausgestellt hat, gar kein „Platäer“ ist) τοῦτο ὑμῖν πειράσομαι ἀποδεῖξαι.

Der Redner hatte ihn zunächst vor den Polemarchen gefordert*), νομίζων μέτοικον εἶναι, ganz natürlich, denn die große Mehrzahl der Platäer waren ja μέτοικοι. Dann wird ihm gesagt, daß er ein Πλαταιεύς sei. Hier bezeichnet also dem Zusammenhange nach Πλαταιεύς einen eingebürgerten Platäer. Sodann führen die Spuren nach Theben, wohin Pankleon als Metöke gewandert sein soll**). Hieraus schließt der Redner, daß er überhaupt kein „Platäer“ gewesen sei, nicht etwa, weil diese nicht Metöken hätten sein können, sondern weil ein Πλαταιεύς sich lieber überall, als gerade in dem feindlichen Theben als Metöke niedergelassen haben würde. In dieser letzteren Verbindung wird also auch von Lysias wieder klar angedeutet, daß ein Metöke auch ein Πλαταιεύς sein konnte.

Es geht demnach auch hieraus hervor, daß ein Unterschied in der Bezeichnung der verschiedenen Arten von „Πλαταιεῖς“ nicht gemacht wurde.

III.

Nach den oben gefundenen Resultaten werden noch zwei oft ventilierte Fragen, welche „Πλαταιεῖς“ betreffen, in ganz anderem Lichte, als bisher, erscheinen, wenn wir sie an der Hand der gewonnenen Anschauung von den „Platäern“ in Athen näher betrachten. Die eine Frage betrifft die Πλαταιεῖς, welche als Kleruchen nach Skione von Athen entsandt wurden, die andere wird sich mit der Deutung jener viel besprochenen Stelle in Aristophanes' Fröschen (Vers 693 f.) zu beschäftigen haben.

*) A. a. O. § 2: προσεκαλεσάμην αὐτὸν πρὸς τὸν πολέμαρχον .... εἰπόντος δὲ τούτου ὅτι Πλαταιεὺς εἴη, ἠρόμην κ. τ. λ.

**) A. a. O. § 15: Πρὶν τοίνυν ταῦτα ὁμολογηθῆναι αὐτῷ, δεδιὼς τὸν Ἀριστόδικον, μεταστὰς ἐντεῦθεν Θήβησι μετῴκει.

1.

Da eine so große Anzahl von „Platäern" sich in Athen aufhielt, welche des Bürgerrechtes nicht in vollem Maße teilhaftig waren, so ist es leicht begreiflich, daß die Athener auf Mittel und Wege sannen, diese fremde Volksmenge für den Fortbestand der bestehenden Verhältnisse und für die Erhaltung und Erhöhung der attischen Macht zu interessieren.

Ein ganz vorzügliches Mittel, ein reges Interesse an der Macht und Wohlfahrt des athenischen Staatswesens zu wecken, bot sich in der Aussendung von Kleruchieen in eroberte Städte. Daß hierzu auch „Platäer" verwandt wurden, darüber berichtet Thukydides an jener Stelle*), wo er von der Bevölkerung von Skione durch attische Kleruchen erzählt: *Περὶ δὲ τοὺς αὐτοὺς χρόνους τοῦ θέρους τούτου Σκιωναίους μὲν Ἀθηναῖοι ἐκπολιορκήσαντες ἀπέκτειναν τοὺς ἡβῶντας, παῖδας δὲ καὶ γυναῖκας ἠνδραπόδισαν καὶ τὴν γῆν Πλαταιεῦσιν ἔδοσαν νέμεσθαι....*

Diese Stelle faßt Kirchhoff**) so auf, als seien die dorthingesandten Platäer identisch gewesen mit den als Bürger in Athen aufgenommenen.

War jedoch, wie wir oben sahen, die Zahl der mit dem Bürgerrecht beschenkten Platäer schon von vornherein eine sehr geringe, und bedenken wir ferner, daß das von Gefahren umringte Athen in dieser Zeit alle Ursache hatte, sämtliche zuverlässigen Elemente, besonders aber die waffenfähigen Bürger in Athen zusammenzuhalten, so erscheint es als völlig undenkbar, daß die erst vor kurzem***) in den engeren Staatsverband aufgenommenen, also die zuverlässigsten der eingewanderten Platäer nun schon wieder aus der Stadt fortgesandt und auf Pallene als Kleruchen angesiedelt worden seien. Was hätten sie dann für einen Nutzen von ihrem vollen Bürgerrechte gehabt? Was hätten sie davon gehabt, daß ihren *ἐξ ἀστῆς γυναικός* entsprossenen Kindern der Eintritt in die *γένη* und damit auch in die Phratrien, sowie die Wählbarkeit zum Archontat in Aussicht gestellt war? Zeigen nicht vielmehr gerade die zuletzt erwähnten Vergünstigungen für die aus vollgültiger Ehe entsprossenen *τέκνα*, daß man von vornherein die feste Absicht hatte, die Aufgenommenen möglichst bald mit der eingeborenen Bevölkerung zu verschmelzen und so der verteidigungsfähigen Bürgerschaft neue sichere Elemente für die Dauer einzuverleiben?

Wie sehr die Athener in diesem Kampfe darauf bedacht sein mußten, keine Schwächung ihrer waffenfähigen Mannschaft eintreten zu lassen, wie sie vielmehr genötigt waren, alle Mittel zu ergreifen, um dieselbe zu verstärken, geht aus dem Umstande hervor, daß im späteren Verlaufe des Krieges sogar Sklaven die Freiheit erhielten†) und Metöken zu Bürgern wurden, wenn sie am Kampfe teilnahmen. So erzählt wenigstens Diodor††), dem wir hier zu mißtrauen keine Veranlassung haben: *Ἀθηναῖοι δὲ κατὰ τὸ συνεχὲς ἐλαττώμασι περιπίπτοντες ἐποιήσαντο πολίτας τοὺς μετοίκους καὶ τῶν ἄλλων ξένων τοὺς βουλομένους συναγωνίσασθαι.*

---

*) Thuk. 5,32.

**) Kirchhoff „Über die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen" in den Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1873. Er sagt daselbst: „Die Stadt (Skione) wurde Ol. 89,3 mit Sturm genommen, die männliche erwachsene Bevölkerung niedergehauen, Weiber und Kinder in die Sklaverei verkauft und das verödete Gebiet den bis dahin zu Athen als attische Bürger lebenden heimatlosen Platäern überlassen, welche hier bis zum Ende des Krieges ausgehalten zu haben scheinen".

***) Die Aussendung der Kleruchie fand wahrscheinlich Ol. 90 statt.

†) cf. die Scholien zu Aristophanes' „Wolken" 6. (s. unten S. 12 fg.)

††) XIII. 97 im Anfange.

Es fragt sich nun, wer sind jene als Kleruchen ausgesandten *Πλαταιεῖς*? und da können wir bei richtiger Erwägung des oben Erörterten nichts anderes annehmen, als daß unter denselben die oben als dritte Klasse der „Platäer“ aufgeführten, die platäensischen Metöken zu verstehen sind.

Daß zuweilen Metöken als Kleruchen ausgesandt wurden, ergiebt sich aus der Nachricht, welche Thukydides in betreff der Bevölkerung Potidäas durch attische Kleruchen bringt, indem er berichtet*): *Ἀθηναῖοι δὲ τούς τε στρατηγοὺς ἐπῃτιάσαντο ὅτι ἄνευ αὐτῶν ξυνέβησαν .... καὶ ὕστερον ἐποίκους ἑαυτῶν ἔπεμψαν ἐς τὴν Ποτίδαιαν καὶ κατῴκισαν.*

Gerade diese platäensischen Metöken aber als Kleruchen auszusenden, lag umsomehr im Interesse Athens, als dadurch die große Anzahl der in Attika angesiedelten Metöken, unter denen sich seitens der Platäer auch gar mancher thebanisch Gesinnte befunden haben mag**), etwas vermindert wurde, während auf der anderen Seite durch eine solche Landüberweisung an diese Platäer dieselben — auch etwaige unsichere, die bis dahin nicht zu den *φίλοι τῆς πόλεως* gehört haben mochten — von da an das größte Interesse daran gewannen, daß die bestehenden Zustände, vor allem Athens Macht erhalten blieben, da sie bei einer Niederlage Athens Gefahr liefen, das ihnen angewiesene Gebiet wieder zu verlieren.

Selbstverständlich wurden nicht alle platäensischen Metöken nach Skione gesandt, sondern nur eine bestimmte Anzahl derselben, welche sich hierzu bereit erklärte, also wohl hauptsächlich solche, welche minderbegütert waren; wie überhaupt das ganze Institut der Kleruchieen als ein Versuch zu betrachten ist, zugleich auch die soziale Frage, welche offenbar damals in Athen sehr stark in den Vordergrund trat, zu lösen.

Darauf, daß nicht alle „Platäer“, am wenigsten aber die eingebürgerten, nach Skione gesandt wurden, scheint auch der Bericht des Thukydides hinzudeuten, da er nicht erzählt *οἱ Πλαταιεῖς* seien hingeschickt worden, sondern nur *Πλαταιεῖς* ohne Artikel***).

Wenn Kirchhoff ferner das Scholion zu Aristophanes' „Fröschen“ 693 flg.†):

καὶ γὰρ αἰσχρόν ἐστι, τοὺς μὲν ναυμαχήσαντας μίαν
καὶ Πλαταιᾶς εὐθὺς εἶναι κἀντὶ δούλων δεσπότας,

worin mitgeteilt wird, daß nach der Schlacht bei den Arginusen den Sklaven die Freiheit gegeben sei, ebenso wie die Worte des Aristophanes selbst so deutet, als ob jene Sklaven „als Platäer“ (*ὡς Πλαταιεῖς*) mit dem attischen Bürgerrechte beschenkt und ebenfalls als Kleruchen nach Skione geschickt seien, so kann zwar als möglich zugegeben werden, daß jene Sklaven, welche mit der Freiheit beschenkt wurden, auch zur Ansiedelung von Skione ausgesandt sind; wiewohl auf der anderen Seite eine solche Maßregel im höchsten Grade auffällig erscheinen müßte, da jedenfalls hinreichend platäensische oder andere Metöken zur Verfügung standen, um diese Kleruchie zur Genüge

*) Thuk. II. 70.

**) Dies scheint mir wenigstens aus den oben schon angeführten Worten des Redners gegen Neära (§ 105) hervorzugehen: *πρῶτον μὲν δοκιμασθῆναι ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατ' ἄνδρα ἕκαστον, εἰ ἔστι Πλαταιεὺς καὶ εἰ τῶν φίλων τῶν τῆς πόλεως.*

***) Wenn auch Diodor 12,76 hierüber sagt: *Ἀθηναῖοι .... παρέδοσαν τοῖς Πλαταιεῦσιν*, so ist dem wohl wenig Gewicht beizulegen, da er den Artikel leicht aus eigner Macht dem thukydideischen *Πλαταιεῦσιν* hinzugefügt haben kann.

†) In der Ausgabe von Bothe Vers 649 flg.

zu bevölkern. Aber es findet sich für eine solche Annahme auch nicht der geringste sonstige Anhaltspunkt. Und daß an dieser Stelle der „Frösche" dem Komödiendichter eine dahingehende Bemerkung nicht untergeschoben werden kann, wird sich aus dem weiter unten über diese Stelle Gesagten ergeben.

Von einem besonderen „platäischen" Bürgerrechte, dessen sie in Athen teilhaftig geworden sein sollen, kann ebenfalls gar keine Rede sein. Am allerwenigsten würde dies zutreffen, wenn sie wirklich, wie Kirchhoff annimmt, nach Skione geschickt wurden, denn dann bedeutete das *ἐγγραφέντας ὡς Πλαταιεῖς συμπολιτεύσασθαι αὐτοῖς* weiter nichts, als „sie wurden, wie die Platäer, eingeschrieben" — natürlich in das Verzeichnis des Kleruchen von Skione — „und lebten mit ihnen" (nämlich den „Platäern") dort in staatlicher Gemeinschaft.

Sehr wahrscheinlich sind aber jene Worte des Scholions*) etwas anders zu deuten, als Kirchhoff will. Ebenso scheint den Worten des Aristophanes noch etwas ganz anderes zu Grunde zu liegen, als eine bloße Andeutung, in welchem staatsrechtlichen Verhältnisse die befreiten Sklaven gestanden haben. Dies zu zeigen, soll im Folgenden versucht werden.

2.

Ehe wir zur Besprechung der Verse 693 resp. 649 und flg. der „Frösche" des Aristophanes übergehen, sei es gestattet, noch einige andere ähnliche Stellen bei Aristophanes heranzuziehen, da gerade diese uns einen Fingerzeig für die Deutung der vorliegenden Worte zu geben geeignet sind.

Viel Staub scheint eine schon oben berührte Maßregel aufgewirbelt zu haben, welche gegen den Ausgang des peloponnesischen Krieges von seiten des Demos von Athen getroffen wurde, um in der höchsten Not noch aus den unteren Schichten der Bevölkerung soviel wehrfähige Männer heranzuziehen, daß die Schiffe bemannt und mit Aussicht auf Erfolg in den Kampf geführt werden konnten. Dies muß wenigstens geschlossen werden aus einigen Andeutungen, welche wir bei Aristophanes finden. Es handelt sich um die Vorteile, welche wahrscheinlich vor der Schlacht bei den Arginusen den Sklaven versprochen wurden, welche sich an dem Kampfe beteiligen würden.

Aus allen Andeutungen geht hervor, daß entweder die infolge dieser Versprechungen verliehenen Rechte von Haus aus sehr geringwertig waren, und daß trotzdem die athenischen Bürger sich damit brüsteten, dieselben verliehen zu haben, oder daß die gemachten Versprechungen nachträglich wider Erwarten nur zum Teil eingelöst wurden. Jedenfalls kommt Aristophanes, der es sich ja, wie er selbst sagt, zur Pflicht gemacht hatte, die Fehler und Schwächen seiner Mitbürger unnachsichtlich ohne die geringste Scheu zu tadeln

ὅστις παρεκινδύνευσ' εἰπεῖν ἐν Ἀθηναίοις τὰ δίκαια
οὕτως αὐτοῦ περὶ τῆς τόλμης ἤδη πόρρω κλέος ἥκει

öfters auf diese Angelegenheit in einer Weise zu sprechen, aus der hervorgeht, daß es wohl dem Charakter der athenischen Bürgerschaft zuzutrauen ist, daß sie die gemachten Versprechungen entweder nicht gehalten hat oder dieselben doch von vornherein so gering bemessen hatte, daß die Bürger durchaus keinen Grund hatten, sich — wie sie vielleicht öfter thaten — der den Betreffenden zugewandten Vorteile wie einer hochherzig gewährten Gabe zu rühmen.

---

*) Der Scholiast sagt: . . *τοὺς συνναυμαχήσαντας δούλους Ἑλλάνικός φησιν ἐλευθερωθῆναι καὶ ἐγγραφέντας ὡς Πλαταιεῖς συμπολιτεύσασθαι αὐτοῖς, διεξιὼν τὰ ἐπὶ Ἀντιγένους τοῦ πρὸ Καλλίου.*

Doch sehen wir uns des Aristophanes gelegentliche sarkastische Bemerkungen etwas näher an.

Zweimal finden wir Anspielungen auf den Sklaven versprochene resp. auch gewährte neue Rechte, in denen dieser Thatsache mit launigem Spotte Erwähnung geschieht*).

Als die Athener gegen das Ende des peloponnesischen Krieges in Not waren, wurde den Sklaven, welche am Kriege teilnehmen würden, die Freiheit und vielleicht auch das Bürgerrecht versprochen. So berichtet wenigstens ein Scholion zu Aristophanes' „Wolken" 6: *Φασὶν ὡς Ἀθηναῖοι Λακεδαιμονίοις ἐν Ἀργινούσαις ναυμαχήσειν μέλλοντες προεῖπον τοῖς δούλοις, ὡς εἴ τις αὐτῶν συμπαρατάξεται τῇ ναυμαχίᾳ τιμῆς εἰς τὸ λοιπὸν ἀπολαύσειεν. βοηθησάντων οὖν τῶν δούλων Λακεδαιμονίους ἐνίκησαν. καὶ ταῦτα μέν τινες φάσκουσι, τὸ δ' ἀληθὲς οὕτως ἔχει.* Ob aber dieses Versprechen, daß die Sklaven *τιμῆς εἰς τὸ λοιπὸν ἀπολαύσειεν*, also für die Zukunft *ἔντιμοι*, Bürger werden sollten, nach der Schlacht auch erfüllt wurde, wird nicht erzählt, muß auch sehr zweifelhaft erscheinen, wenn wir in einem anderen im cod. Ravenn. u. Venet. befindlichen Scholion zu dieser Stelle lesen: *Πόλεμος κατ' ἐκεῖνον καιροῦ καὶ τοσοῦτον ἐδυστύχησαν Ἀθηναῖοι ὥστε μηδὲ τὰ σώματα τῶν ἀποθανόντων ταφῆναι ἕως οὗ οἱ δοῦλοι ἐξελθόντες ἐνίκησαν τοὺς Λακεδαιμονίους περὶ Ἀργενούσας καὶ τὰ σώματα τῶν ἀποθανόντων ἐκόμισαν καὶ διὰ τοῦτο ἠλευθερώθησαν καὶ οὐκ ἐξῆν οὐδενὶ τύπτειν δοῦλον.* Hiernach scheint es vielmehr fast, als ob sie nur insofern die „Freiheit" erhielten, als sie niemand mehr schlagen durfte.

Berücksichtigen wir dies, so klingt der bittere Hohn über diese Maßregel recht durch, wenn wir im 6. Verse der „Wolken" lesen, wie Strepsiades, das Urbild eines biederen athenischen Vollbürgers, den Krieg verwünscht, weil derselbe neben vielem anderen Ungemach für ihn auch noch den großen Übelstand herbeigeführt habe, daß er seine Sklaven (mit deren Hülfe doch der Staat vom Untergange gerettet war) — nicht mehr züchtigen dürfe; früher war alles doch besser:

οἱ δ' οἰκέται ῥέγκουσιν· ἀλλ' οὐκ ἂν πρὸ τοῦ·
ἀπόλοιο δῆτ', ὦ πόλεμε, πολλῶν οὕνεκα,
ὅτ' οὐδὲ κολάσ' ἔξεστί μοι τοὺς οἰκέτας.

Den Sklaven waren große Versprechungen von dem athenischen Demos, den in höchster Not befindlichen Bürgern, gemacht, sie thun ihre Schuldigkeit, indem sie die Schlacht retten, und erhalten dafür großmütig die Vergünstigung, daß — ihre Herren sie nicht mehr prügeln dürfen. Was aber den Effekt des Ganzen noch erhöht, ist: unser biederer Vollbürger, der doch gewiß, wenn wir ihn richtig beurteilen, zur Zeit der Gefahr mit in der größten Angst sich befand und mit großen Versprechungen um sich warf, hält es nach dem Kampfe für einen der größten Schäden, die der Krieg verursacht habe, daß die Sklaven so große Freiheit erhalten haben, daß er sie nicht mehr, wie früher, nach Herzenslust züchtigen darf! —

Ebenso launig behandelt Aristophanes diesen Zug großer „Freigebigkeit" bei Verleihung von Rechten an Nichtbürger im 192. und 193. Verse der „Frösche", in welchen nach der Angabe des Scholiasten ebenfalls auf jene Verleihung von Rechten an Sklaven angespielt wird**).

---

*) Auch Vers 33 flg. der „Frösche", welche wir bei dieser Untersuchung übergehen wollen, spielen darauf an. Sie lauten: *οἴ μοι κακοδαίμων· τί γὰρ ἐγὼ οὐκ ἐναυμάχουν; ἦ τἄν σε κωκύειν ἂν ἐκέλευον μακρά.*

**) Das Scholion lautet: *τὴν περὶ Ἀργίνουσάν φησι ναυμαχίαν. ἦσαν γὰρ οἱ δοῦλοι τότε ναυμαχήσαντες περὶ οὐδενὸς ἄλλου ἢ περὶ τῶν ἰδίων κρεῶν ....*

Als Dionysos in Charons Boot einsteigen will, ruft er seinem Diener zu, er möge ihm folgen. Charon jedoch weist denselben zurück, indem er pathetisch erklärt, Sklaven befördere er nicht, es müßten denn solche sein, welche einstmals kämpften — nun sollte man denken für die Freiheit und Sicherheit des Vaterlandes, das ihnen so Großes verheißen, dem sie von nun an als glückliche Bürger angehören sollten — nein bewahre, welche einst kämpften περὶ τῶν κρεῶν, für ihr „Fleisch", für ihren Körper, der ihnen von nun an nicht mehr von den Herren zerschlagen werden durfte*):

δοῦλον οὐκ ἄγω
εἰ μὴ νεναυμάχηκε τὴν περὶ τῶν κρεῶν.

Mögen den Sklaven nun wohl in Wirklichkeit auch einige Rechte mehr zuteil geworden sein, als aus der drastischen Darstellung der Komödie hervorzugehen scheint, so erhellt doch aus diesen gelegentlichen sarkastischen Bemerkungen genugsam, daß Aristophanes die Verleihung dieser Rechte nicht gerade als etwas Bedeutendes ansieht, daß er vielmehr seine Mitbürger dieserhalb bei passender Gelegenheit recht tüchtig verhöhnt.

So finden wir denn auch den bittersten Spott über diese Charaktereigenschaft der athenischen Bürgerschaft an jener anderen Stelle der „Frösche" in den Worten:

καὶ γὰρ αἰσχρόν ἐστι τοὺς μὲν ναυμαχήσαντας μίαν
καὶ Πλαταιᾶς εὐθὺς εἶναι κ᾽ ἀντὶ δούλων δεσπότας.

Nur dadurch unterscheiden sich die hier gemachten Anspielungen von den eben erörterten, daß sein Spott hier zu einer zweischneidigen Waffe wird, die sich einmal gegen die athenischen Bürger, zugleich aber auch gegen die „Platäer" richtet.

Wird nämlich das oben gefundene Ergebnis in Betreff der nach 427 in Athen lebenden Platäer als richtig anerkannt, so muß zugegeben werden, daß nach der Einreihung einer kleinen Anzahl Platäer in die Bürgerschaft Athens noch außer diesen eine unverhältnismäßig große Menge von Leuten in Athen wohnten, welche alle das Recht hatten, sich ebenso Πλαταιεῖς zu nennen, wie jene wenigen zu Bürgern gewordenen Platäer. Wie wir aus der Rede des Lysias gegen Pankleon ersehen haben, kam es infolgedessen öfter vor, daß man sich mit den Worten: „Πλαταιεύς εἰμι" gern brüstete, um womöglich für einen vollberechtigten Bürger gehalten zu werden. Gar oft stellte sich dann wohl bei näherer Prüfung, ebenso wie bei jenem Pankleon, heraus, daß der Betreffende entweder gar kein Platäer war oder doch nicht zu jener kleinen Anzahl vollberechtigter platäensischer Bürger gehörte. Daher mochte es denn wohl kommen, daß sich die „Herren Platäer" öfters lächerlich machten, sodaß der Name Πλαταιεύς allmählich in Athen einen etwas komischen Beigeschmack erhielt.

Aber auch noch eine andere Folge scheint jene von den Athenern vorgenommene Einbürgerung einer kleinen Anzahl Platäer gehabt zu haben. Aus allem, was wir aus dem Munde von Athenern haben, geht doch immer wieder mit großer Deutlichkeit hervor, daß es von athenischer Seite gern als eine großartige That hingestellt wurde, daß den vertriebenen Platäern ein solch' unerhörtes Gnadengeschenk, wie es in ihren Augen die Verleihung des Bürgerrechtes war, zuteil wurde. Da die Zahl der mit dem Bürgerrechte Beschenkten eine verhältnismäßig sehr geringe, ganz besonders aber die Zahl derjenigen τέκνα, welche erst ganz vollberechtigte Bürger werden konnten, eine verschwindend kleine war,

*) Denken könnte man hier auch noch an eine andere Erklärung, indem man τῶν κρεῶν auffaßt als „Fleischstücke", „Fleischportionen".

so mußte auch jenes den „Platäern" großmütig verliehene attische „Geschenk", mit dem sich der Altbürger so gern brüstete, bei allen Einsichtigeren — ganz besonders aber bei den Nichteingebürgerten — bedeutend an Wert verlieren, ja oft mitleidig belächelt oder gar einer scharfen Kritik unterworfen werden.

Halten wir diese beiden Punkte fest und betrachten wir nun einmal die beiden Verse, welche Aristophanes gerade dem zu scharfer öffentlicher Kritik so sehr berufenen und geeigneten Chore in den Mund legt, in Verbindung mit den unmittelbar vorangehenden Worten:

εἶτ' ἄτιμόν φημι χρῆναι μηδέν' εἶναι 'ν τῇ πόλει!*)

„Eigentlich", sagt also der Chor, „dürfte im Staate niemand ἄτιμος sein", das heißt „alle müßten von Rechts wegen ἔντιμοι, Bürger, sein". „Freilich", so läßt dann der Dichter in sarkastischer Weise denselben weiter fortfahren, „eine reine Schande ist es, daß die, welche einmal in einer Seeschlacht mitgekämpft haben, gleich *Πλαταιεῖς* werden!"

Dies wirkt nach der Forderung, daß alle „Bürger" sein müßten, um so drastischer, weil in Wirklichkeit jene *συνναυμαχήσαντες*, welche vorher Sklaven waren, wohl nur freigelassen worden waren und nun als Metöken in Attika leben durften. Dazu passen auch sehr gut die letzten, natürlich nur ironisch gemeinten Worte, deren Sinn ist: „Denn damit, daß sie gleich *Πλαταιεῖς* geworden sind, sind sie, statt wie bisher elende Sklaven zu bleiben, nun plötzlich ebenso großartige Herren geworden, wie die „Herren Platäer".

---

*) Der besseren Übersicht wegen mögen hier die drei Verse noch einmal Platz finden:

εἶτ' ἄτιμόν φημι χρῆναι μηδέν' εἶναι 'ν τῇ πόλει
καὶ γὰρ αἰσχρόν ἐστι, τοὺς μὲν ναυμαχήσαντας μίαν
καὶ Πλαταιᾶς εὐθὺς εἶναι κἀντὶ δούλων δεσπότας.